

Ambulante Wohngemeinschaft für behinderte Menschen mit Pflegebedarf

Die Pflegestärkungsgesetze und das Bundesteilhabegesetz haben die Schnittstellenproblematik zwischen Pflege und Eingliederungshilfe nicht geklärt. Es bedarf weiterhin der Integration der Leistungsbereiche, zumal zukünftig mehr behinderte Menschen Anspruch auf Pflegeleistungen haben.

Behinderte Menschen haben mit zunehmendem Lebensalter neben dem Bedarf an Eingliederungshilfe einen steigenden Bedarf an Pflege und Betreuung sowie häuslicher Krankenpflege. Durch den neuen teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriff ergeben sich erhebliche Überschneidungen mit dem Bereich der Eingliederungshilfe. Denn für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit sind jetzt neben der Frage, wie selbständig man die Lebensbereiche Selbstversorgung und Mobilität meistert, auch kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Bewältigung und Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen sowie die Gestaltung des alltäglichen Lebens und der sozialen Kontakte zu berücksichtigen. Damit werden Ansprüche auf Pflegeleistungen erstmals auch in einem breiten Umfang für Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder psychischen Erkrankungen genauso wie für Menschen mit geistigen Behinderungen eröffnet. Hinzu kommt, dass das BTHG personenorientiert die Autonomie handlungsfähiger Menschen mit Behinderung stärkt. Die Eingliederungshilfe ist nunmehr aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgelöst und wird im SGB IX als Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen verankert. Auch dies eröffnet mehr Gestaltungsspielraum für behinderte Menschen, insbesondere hinsichtlich der Wohnform. Denn zunehmend wollen gerade jüngere behinderte Menschen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften leben.

Schaut man sich die Zielsetzung der beiden Bereiche an, werden die weiterhin bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten deutlich. Denn sowohl die Pflege als auch die Eingliederungshilfe wollen dem pflegebedürftigen und behinderten Menschen ermöglichen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, aber auch am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben und Benachteiligungen zu vermeiden. Viele Leistungen können sowohl als Pflege als auch als Eingliederungshilfe

verstanden werden, wie z.B. die Begleitung zu Arztterminen oder beim Einkaufen. Eine saubere Abgrenzung ist nicht möglich. Es sind integrative Leistungsangebote gefragt.

Hinzu kommt zunehmend ein dritter Bereich, nämlich den der häuslichen Krankenpflege nach SGB V, der in ambulant betreuten Wohngemeinschaften ebenfalls erbracht werden kann. Nachdem der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal des „geeigneten Ortes“ erheblich ausgeweitet hat, kann die häusliche Krankenpflege bei besonders hohem Pflegebedarf sogar in Werkstätten für Menschen mit Behinderung durch externe ambulante Pflegedienste erbracht werden. Spezialisierte Pflegedienste können hierzu gebündelte Pflege- und Betreuungsleistungen, Eingliederungshilfe und häusliche Krankenpflege in ambulanten Wohnformen anbieten, was ganz dem Leitgedanken der „Personenorientierung“ des BTHG entspricht.

Berlin, 21.07.2017

Dr. Johannes Groß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht